

## Antrag

### der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

## Gesundheitlichen Verbraucherschutz bei Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung mit viel Gemüse und Obst deckt gewöhnlich den Nährstoffbedarf gesunder Menschen. Nahrungsergänzungsmittel werden dafür in der Regel nicht benötigt. Gleichwohl entscheiden sich viele Verbraucherinnen und Verbraucher aus verschiedenen Gründen regelmäßig für diese Produkte. 25 bis 30 Prozent der Erwachsenen konsumieren laut Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) regelmäßig Nahrungsergänzungsmittel.<sup>1</sup> Und im Jahr 2018 wuchs die Nachfrage weiter: Eine Marktanalyse aus dem Jahr 2018 im Auftrag des Lebensmittelverbandes Deutschland e. V. zeigt einen Anstieg des Umsatzes von 1,31 Milliarden Euro im Jahr 2017 auf 1,44 Milliarden Euro im Jahr 2018.<sup>2</sup>

Auch Kinder und Jugendliche konsumieren Nahrungsergänzungsmittel. Nach Untersuchungen des Robert Koch-Instituts nehmen rund 5 Prozent der Kinder und rund 16 Prozent der Jugendlichen regelmäßig Vitamin- oder mineralstoffhaltige Supplemente zu sich.<sup>3,4</sup> Laut einer Umfrage unter Apotheken aus dem Jahr 2019 werden schon für 3- bis 6-Jährige vor allem Produkte gekauft, von denen sich die Anwender eine Stärkung des Immunsystems oder der Konzentration/Aufmerksamkeit versprechen.<sup>5</sup> Nahrungsergänzungsmittel für Kinder sind mitunter wie Süßigkeiten aufgemacht. Wenn ihnen Vitamine und Mineralstoffe in zu hoher Dosierung zugesetzt sind, kann dies unerwünschte Wirkungen haben. Nach einer Untersuchung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. (vzbv) im Rahmen einer vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geförderten Gemeinschaftsaktion aus dem Jahr 2019 überschritt mehr als die Hälfte der 26 untersuchten Nahrungsergänzungsmittel

---

<sup>1</sup> [www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2018/01/hoechstmengen\\_fuer\\_vitamine\\_und\\_mineralstoffe\\_in\\_nahrungsergaenzungsmitteln-203269.html](http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2018/01/hoechstmengen_fuer_vitamine_und_mineralstoffe_in_nahrungsergaenzungsmitteln-203269.html).

<sup>2</sup> [www.lebensmittelverband.de/de/verband/organisation/arbeitskreis-nahrungsergaenzungsmittel-aknem/20181029-zahlen-nahrungsergaenzungsmittel-markt-2018](http://www.lebensmittelverband.de/de/verband/organisation/arbeitskreis-nahrungsergaenzungsmittel-aknem/20181029-zahlen-nahrungsergaenzungsmittel-markt-2018).

<sup>3</sup> Supplemente umfassen in dieser Untersuchung Vitamin- und/oder Mineralstoff-haltige Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel.

<sup>4</sup> Forschungsbericht zu EsKiMo II – Die Ernährungsstudie als KiGGS-Modul, Robert Koch-Institut, Berlin 2020. [https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/6887/EsKiMoll\\_Projektbericht\\_2814HS004.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/6887/EsKiMoll_Projektbericht_2814HS004.pdf?sequence=1&isAllowed=y).

<sup>5</sup> <https://marktforschung.aposcope.de/zahl-der-woche-nahrungsergaenzungsmittel-fuer-kinder/>.

für Kinder die vom BfR vorgeschlagenen Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe oder erreichte diese fast. Dies ist auch deshalb bedenklich, da die Höchstmengenvorschläge des BfR für Personen ab 15 Jahren gelten.<sup>6</sup>

Nahrungsergänzungsmittel sind Produkte, die Vitamine, Mineralstoffe oder andere Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung in konzentrierter Form enthalten. Diese anderen Stoffe können z. B. Aminosäuren, Ballaststoffe oder Pflanzenextrakte sein. Nahrungsergänzungsmittel werden in dosierter Form unter anderem in Form von Kapseln, Tabletten, Pulverbeuteln und anderen lebensmitteluntypischen Darreichungsformen in abgemessenen kleinen Mengen angeboten.<sup>7</sup> Nahrungsergänzungsmittel sind dazu bestimmt, die allgemeine Ernährung zu ergänzen, sie dürfen jedoch keine arzneiliche Wirkung haben. Sie dürfen auch nicht mit der Behauptung in den Verkehr gebracht werden, dass bei einer ausgewogenen, abwechslungsreichen Ernährung im Allgemeinen die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen nicht möglich sei. Auf den Produkten muss die empfohlene tägliche Verzehrmenge angegeben werden, um Überdosierungen zu vermeiden.

Auch wenn sie sich in der Darreichungsform von anderen Lebensmitteln unterscheiden, gehören Nahrungsergänzungsmittel zu den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs. Nahrungsergänzungsmittel unterliegen deshalb den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Regelungen. Daneben gelten die besonderen lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (NemV), mit der die Richtlinie 2002/46/EG in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und insbesondere für die Sicherheit eines Nahrungsergänzungsmittels ist dessen Hersteller oder sonstige Inverkehrbringer verantwortlich. Die Überwachung obliegt den Ländern.

Nahrungsergänzungsmittel unterliegen nach dem EU-Recht anders als Arzneimittel keinem Zulassungsverfahren, sondern einer Anzeigepflicht und dürfen nicht nur in Apotheken, sondern wie andere Lebensmittel auch in Drogerien, Supermärkten oder im Internet frei verkauft werden. Aufgrund ihrer Bewerbung, Darreichungsform, Aufmachung, Inhaltsstoffe und der damit assoziierten Wirkung sind Nahrungsergänzungsmittel für Verbraucherinnen und Verbraucher oft schwer von Arzneimitteln zu unterscheiden, obwohl sie nicht mit Aussagen zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten beworben werden dürfen. Zulässig ist die Verwendung genehmigter gesundheitsbezogener Angaben, nachdem diese wissenschaftlich belegt und bewertet wurden. Verbraucherinnen und Verbraucher, die Nahrungsergänzungsmittel konsumieren, versprechen sich generell positive Auswirkungen auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit. Die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln kann in bestimmten Situationen aus gesundheitlichen Gründen sinnvoll sein. Es wird aber empfohlen, dies im Zweifelsfall mit dem behandelnden Arzt oder Ernährungsberater zu klären.<sup>8, 9, 10</sup>

Welche Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln enthalten sein dürfen, ist in der NemV bzw. der Richtlinie 2002/46/EG EU-weit einheitlich festgelegt. Konkrete Vorgaben für Höchstmengen auf EU-Ebene stehen aber immer noch aus. In zu hoher Dosierung kann die Zufuhr von bestimmten Vitaminen und Mineralstoffen jedoch gesundheitsschädigend sein. Vor diesem Hintergrund ist es ein wichtiger Fortschritt, dass vor kurzem Arbeiten für die bereits im EU-Recht vorgesehenen EU-weiten Höchstmengenregelungen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergän-

<sup>6</sup> [www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-08/MarktcheckNEM-fuer-Kinder-BMEL-2019.pdf](http://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-08/MarktcheckNEM-fuer-Kinder-BMEL-2019.pdf).

<sup>7</sup> [www.bfr.bund.de/de/gesundheitsliche\\_bewertung\\_von\\_nahrungsergaenzungsmitteln-945.html](http://www.bfr.bund.de/de/gesundheitsliche_bewertung_von_nahrungsergaenzungsmitteln-945.html).

<sup>8</sup> [www.bzfe.de/inhalt/nahrungsergaenzungsmittel-33353.html](http://www.bzfe.de/inhalt/nahrungsergaenzungsmittel-33353.html).

<sup>9</sup> [www.in-form.de/wissen/nahrungsergaenzung/](http://www.in-form.de/wissen/nahrungsergaenzung/).

<sup>10</sup> [www.aerzteblatt.de/nachrichten/105905/Fachgesellschaften-warnen-vor-unkritischem-Umgang-mit-Nahrungsergaenzungsmitteln](http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/105905/Fachgesellschaften-warnen-vor-unkritischem-Umgang-mit-Nahrungsergaenzungsmitteln).

zungsmitteln und in angereicherten Lebensmitteln auf EU-Ebene wieder aufgenommen wurden. Dies dient der Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Binnenmarkt.

Auf Bitte des BMEL hat das BfR im Jahr 2018 Höchstmengeempfehlungen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln (und angereicherten Lebensmitteln) überarbeitet und veröffentlicht, die nach derzeitigem Wissensstand für Menschen ab einem Alter von 15 Jahren kein gesundheitliches Risiko bergen.<sup>11</sup> Diese Risikobewertungen sollten in die EU-Beratungen zu Regelungen für Höchstmengen von Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln eingebracht werden.

Auch andere Lebensmittel als Nahrungsergänzungsmittel können mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert sein. Dies betrifft beispielsweise Multivitamin-säfte, Cerealien wie Cornflakes, Milchlischgetränke mit Kakao, Sojaprodukte oder Protein-drinks.<sup>12</sup> Daher scheint es sinnvoll, die gesundheitlich relevante Vitamin- und Mineralstoffaufnahme aus allen Lebensmitteln zu berücksichtigen und, wie im EU-Recht vorgesehen, Vorgaben für Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln auf europäischer Ebene zu erlassen. Das BMEL hat daher das BfR gebeten, bei der Ableitung von Höchstmengenvorschlägen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln auch andere Lebensmittel, die mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert werden können, zu berücksichtigen.

Um einen umfassenden gesundheitlichen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln zu gewährleisten, sind auch andere Stoffe als Vitamine und Mineralstoffe, die eine ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung haben, sorgfältig zu betrachten. Die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (sog. Anreicherungsverordnung) eröffnet der EU-Kommission im Artikel 8 die Möglichkeit, aus eigener Initiative oder anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben den Zusatz anderer Stoffe zu verbieten oder unter Bedingungen zu stellen (sofern diese gesundheitsschädlich sind) oder diese auf die Prüfliste zu setzen (sofern diese möglicherweise gesundheitsschädlich sind). Da der entsprechende Anhang der Anreicherungsverordnung bis dato nur sehr wenige Auflistungen enthält, scheint dieses Instrument im Hinblick auf die Tausende an anderen Stoffen nicht in dem gebotenen Maß genutzt zu werden. Hierzu können die Mitgliedstaaten der EU-Kommission jedoch nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 307/2012 Anträge übermitteln. Dieses Verfahren sollte weiterhin verstärkt genutzt werden, auf entsprechender wissenschaftlicher Grundlage.

Als besonders problematisch – auch im Bereich der Vermarktung von Nahrungsergänzungsmitteln – hat sich das Angebot im Internet erwiesen. Auch im Rahmen der Corona-Krise haben unseriöse Anbieter Produkte mit verbotenen Wirkversprechen zu COVID-19 angepriesen. Auch werden Produkte ohne die vorgeschriebene Anzeige beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vermarktet. EU-weit ist das Problem des Internethandels mit solchen Erzeugnissen bereits erkannt und dessen Kontrolle unter Federführung des BVL auch in Angriff genommen worden. Es muss aber noch mehr geschehen. Deshalb sollten die EU-Mitgliedstaaten unter Beteiligung der EU-Kommission weitere konkrete Maßnahmen in diesem Bereich unternehmen, damit sichergestellt ist, dass die im Internet angebotenen Nahrungsergänzungsmittel in gleicher Weise kontrolliert werden, wie die in Apotheken, Drogeriemärkten und Supermärkten angebotenen Erzeugnisse. Nur so kann ein einheitliches Verbraucherschutz- und Wettbewerbsniveau erreicht werden.

<sup>11</sup> [www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2018/01/hoechstmengen\\_fuer\\_vitamine\\_und\\_mineralstoffe\\_in\\_nahrungsergaenzungsmitteln-203269.html](http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2018/01/hoechstmengen_fuer_vitamine_und_mineralstoffe_in_nahrungsergaenzungsmitteln-203269.html).

<sup>12</sup> Max Rubner-Institut; Nationale Verzehrsstudie II, Ergebnisbericht, Teil 2; [www.mri.bund.de/fileadmin/MRI/Institute/EV/NVSII\\_Abschlussbericht\\_Teil\\_2.pdf](http://www.mri.bund.de/fileadmin/MRI/Institute/EV/NVSII_Abschlussbericht_Teil_2.pdf).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

auf EU-Ebene:

1. sich bei den kürzlich wieder aufgenommenen Arbeiten auf EU-Ebene für die bereits im EU-Recht vorgesehenen EU-weiten Höchstmengenregelungen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln und in angereicherten Lebensmitteln zur Sicherstellung eines hohen gesundheitlichen Schutzniveaus für Verbraucherinnen und Verbraucher und zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Binnenmarkt aktiv einzubringen;
2. der EU-Kommission Anträge zu anderen Stoffen als Vitamine und Mineralstoffe, die eine ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung haben, zu übermitteln, damit diese – sofern es Hinweise auf ihre gesundheitsschädliche oder möglicherweise gesundheitsschädliche Wirkung gibt – entsprechend in Anhang III Teil A, B oder C der Anreicherungsverordnung aufgenommen werden;
3. sich dafür einzusetzen, andere Stoffe als Vitamine oder Mineralstoffe, die eine ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung besitzen, insbesondere Pflanzen und Pflanzenteile – basierend auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten – EU-weit einheitlich zu behandeln, auch hinsichtlich möglicherweise gesundheitsschädlicher Inhaltsstoffe und damit verbundener Risiken;
4. sich insbesondere angesichts des Internethandels für wirksame Kontrollstrategien innerhalb der EU einzusetzen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der Zuständigkeit des Bundes

1. in einem ersten Schritt eine Liste mit Stoffen zu erarbeiten, für die bereits entsprechende Risikobewertungen des BfR vorliegen bzw. aufgrund der bestehenden Datenlage kurzfristig erstellt werden können, wie z. B. verzweigt-kettige Aminosäuren gemäß der Stellungnahme Nr. 052/2019 des BfR, um sie der EU-Kommission zur Aufnahme in Anhang III der Anreicherungsverordnung zu übermitteln;
2. die Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Internet-Datenbank zu prüfen, in der die Informationen aus den Stofflisten des Bundes und der Bundesländer zur Einstufung von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie Pilzen einfach zugänglich und leicht verständlich aufbereitet sind. Dabei sollte geprüft werden, wie in diesem Zusammenhang Ergebnisse der verbraucherwissenschaftlichen Forschung noch stärker einbezogen werden können. Dies würde die Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher erhöhen;
3. in Zusammenarbeit mit fachlich zuständigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des BMEL und des Bundesministeriums für Gesundheit die Aufklärungsarbeit, insbesondere durch das Bundeszentrum für Ernährung (BZfE) zu intensivieren, die über Zweck, Nutzen, sachgerechte Verwendung und Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln informiert; dabei sind besonders vulnerable Gruppen und wichtige Multiplikatoren, wie Kinderärzte oder Jugendtrainer, zu adressieren;
4. die Forschung im Bereich Nährstoffversorgung und Nahrungsergänzungsmittel zu verstärken und dabei insbesondere Risikogruppen wie Kinder, Schwangere, Stillende und Senioren in den Fokus zu nehmen, um Daten zu sammeln und Wissenslücken zu schließen, z. B. hinsichtlich des Konsums von mehreren Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln pro Tag sowie möglichen daraus resultierenden Wechselwirkungen;

5. gemeinsam mit den Ländern die Ernährungskompetenz im Rahmen der Ausbildung von Ärzten – insbesondere von Kinderärzten –, Apothekern sowie in der Ausbildung von medizinischem und pflegerischem Personal stärker zu berücksichtigen bzw. zu thematisieren und die neuesten Erkenntnisse zu Nahrungsergänzungsmitteln in die Weiterbildung einfließen zu lassen.

Berlin, den 20. April 2021

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion**

**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**





